

TE Lvwg Erkenntnis 2014/9/12 LVwG-2014/46/2455-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2014

Entscheidungsdatum

12.09.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Mag. Linda Wieser über die Beschwerde des Herrn BF, geboren am xx.xx.xxxx, wohnhaft in Adresse, vertreten durch RA, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom xx.xx.xxxx, Zahl ****,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG eingestellt. 1. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG eingestellt.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Gegen Entscheidungen gemäß § 25a Abs 4 VwGG ist lediglich die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, zulässig. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen. Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben

werden. Gegen Entscheidungen gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG ist lediglich die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, zulässig. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrenslauf, Sachverhalt:römisch eins. Verfahrenslauf, Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft K vom xx.xx.xxxx, Zl ****, wurde dem Beschwerdeführer folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 i.d.g.F. zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma ZR, zu verantworten, dass – wie anlässlich einer am xx.xx.xxxx im Betrieb IR – ZR, Adresse, durchgeführten Lebensmittelkontrolle des Lebensmittelaufsichtsorgans RT und anschließender Untersuchung der entnommenen Probe durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmitteluntersuchung K, Adresse, U- Zahl **** mit der Bezeichnung „Creme-Schnitte“ festgestellt wurde – bei der vorliegenden Probe ein Verstoß gegen § 5 Abs. 5 Ziffer 4 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F. vorliegt. „Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß Paragraph 9, Verwaltungsstrafgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, i.d.g.F. zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma ZR, zu verantworten, dass – wie anlässlich einer am xx.xx.xxxx im Betrieb IR – ZR, Adresse, durchgeführten Lebensmittelkontrolle des Lebensmittelaufsichtsorgans RT und anschließender Untersuchung der entnommenen Probe durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Lebensmitteluntersuchung K, Adresse, U- Zahl **** mit der Bezeichnung „Creme-Schnitte“ festgestellt wurde – bei der vorliegenden Probe ein Verstoß gegen Paragraph 5, Absatz 5, Ziffer 4 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 13 aus 2006, i.d.g.F. vorliegt.“

Die Lebensmittelprobe mit der Bezeichnung „Cremeschnitte“ weist dem Prüfbericht nach einen Gehalt an Enterobacteriaceae im Ausmaß von 350.000 koloniebildenden Einheiten pro Gramm (KBE/g) sowie einen Gehalt an Escherichia coli von 810 KBE/g auf.

Von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie ist bezüglich Enterobacteriaceae ein Richtwert von 1000 KBE/g und ein Warnwert 10.000 KBE/g, bezüglich Escherichia coli ein Richtwert von 10 KBE/g und ein Warnwert von 100 KBE/g festgelegt worden („Richt- und Warnwerte zur Beurteilung von Patisseriewaren mit nicht durchgebackener Füllung – DGHM, Veröffentlichte Richt- und Warnwerte zur Beurteilung von Lebensmitteln, Stand: Dezember 2012“).

Richtwerte geben eine Orientierung, welches produktspezifische Mikroorganismenspektrum zu erwarten und welche Mikroorganismengehalte in den jeweiligen Lebensmitteln bei Einhaltung einer guten Hygienepaxis akzeptabel sind. Warnwerte geben Mikroorganismengehalte an, deren Überschreitung einen Hinweis darauf gibt, dass die Prinzipien einer guten Hygiene- und/oder Herstellungspraxis verletzt wurden.

Die Einhaltung von Richt- bzw. Warnwerten stellt im Sinne der berechtigten Verbrauchererwartung eine spezifische, wertbestimmende Eigenschaft dar.

Die vorliegende Probe überschreitet die DGHM – Warnwerte für Enterobacteriaceae und für Escherichia coli.

Die Probe hat somit eine erhebliche Minderung einer spezifischen, wertbestimmenden Eigenschaft zu erfahren.

Die vorliegende Lebensmittelprobe ist nach § 5 Abs. 5 Ziffer 4 LMSVG als wertgemindert zu beurteilen. Die vorliegende Lebensmittelprobe ist nach Paragraph 5, Absatz 5, Ziffer 4 LMSVG als wertgemindert zu beurteilen.

Angaben, die den Umstand der Wertminderung kenntlich machen, sind nicht ersichtlich.“

Dadurch habe der Beschuldigte eine Verwaltungsübertretung gemäß § 90 Abs 1 Z 2 iVm § 5 Abs 5 Z 4 LMSVG begangen und wurde daher über ihn gemäß § 90 Abs 3 Z 2 LMSVG unter Anwendung des § 47 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 150,-- verhängt. Weiters wurden dem Beschuldigten gemäß § 46 VStG ein Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von Euro 15,--, sowie gemäß § 71 Abs 3 LMSVG Euro 97,32 als Ersatz der Kosten für die Untersuchung der Probe vorgeschrieben. Dadurch habe der Beschuldigte eine Verwaltungsübertretung

gemäß Paragraph 90, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 5, Ziffer 4, LMSVG begangen und wurde daher über ihn gemäß Paragraph 90, Absatz 3, Ziffer 2, LMSVG unter Anwendung des Paragraph 47, VStG eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 150,-- verhängt. Weiters wurden dem Beschuldigten gemäß Paragraph 46, VStG ein Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von Euro 15,--, sowie gemäß Paragraph 71, Absatz 3, LMSVG Euro 97,32 als Ersatz der Kosten für die Untersuchung der Probe vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis brachte der rechtsfreundlich vertretene Beschuldigte fristgerecht Beschwerde ein und führte darin aus wie folgt:

„In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt der Beschuldigte gegen das ihm am xx.xx.xxxx zugestellte Straferkenntnis der BH K fristgerecht nachstehende

Beschwerde:

Die Entscheidung wird gänzlich angefochten. Der Bescheid ist mit Rechtswidrigkeit belastet. Es liegen Verfahrensmängel vor und ist die Strafe überhöht.

In der Sache selbst ist auszuführen, dass sich die Behörde mit den Argumenten des Beschuldigten nicht auseinandergesetzt und auch die beantragten Beweise nicht aufgenommen hat.

Die Kontamination erfolgte nicht im Betrieb des Beschuldigten in Kematen, also in der Firma ZR GesmbH., sondern offensichtlich in einer Filiale der IR. Im Betrieb des Beschuldigten gibt es ein qualifiziertes Qualitätsmanagement mit entsprechenden externen und internen Kontrollen. Die gegenständliche Probe war nur Teil einer Lieferung an eine Filiale. Wäre die Verunreinigung im Betrieb des Beschuldigten verursacht worden, wären auch die anderen Proben belastet gewesen, was aber nicht der Fall war.

Der verantwortliche Beauftragte im Betrieb des Beschuldigten hat ebenfalls Vorkehrungen getroffen, die geboten und notwendig waren, um eine angebliche Wertminderung des Lebensmittels bzw. eine Normabweichung zu verhindern.

Zum Kontrollsystem im Betrieb des Beschuldigten ist auszuführen, dass gerade auf die Personal- und Betriebshygiene großen Wert gelegt wird.

Abgesehen von den laufenden Schulungen und Kontrollen gibt es eine ständige Qualitätssicherung mit externen und internen Probebeziehungen.

Der erstellte Reinigungsplan wird laufend überarbeitet. Im Desinfektionsbecken werden alle abbaubaren Teile des Cremekochers und Handwerkzeuge wie z.B. Messer desinfiziert. Es wurde vor kurzer Zeit ein neuer Geschirrspüler angeschafft, wo alle Werkzeuge, Kleinteile täglich nach der Arbeit automatisch gereinigt werden.

Es wird auch geprüft, ob vor der Bestückung der Kuchenbleche die Bleche nochmals gereinigt werden müssen. Das Personal wird geschult und auf Hygiene kontrolliert, es finden laufend Auffrischungsschulungen statt.

Die Mitarbeiter sind qualifiziert und ausgebildet, eine Kontaminierung im Produktionsbetrieb ist daher auszuschließen.

Der Bescheid entspricht nicht dem Konkretisierungsgebot.

Die Vorhaltungen und Vorwürfe im Erkenntnis umschreiben nicht den gesetzlichen Tatbestand. Es ist Verfolgungsverjährung eingetreten (VwGH vom 18.10.1999, Zahl: 98/10/0004).

Die Verhängung einer Strafe ist aufgrund der aufgezeigten Umstände nicht gerechtfertigt. Die verhängte Strafe auch überhöht.

Der Beschuldigte beantragt folgende Beweismittel zu seinem Vorbringen aufzunehmen:

- 1) Einvernahme des DI ZD, p.A, ZR, Adresse als Zeuge
- 2) Einholung eines Gutachten zur Frage der Verursachung der behaupteten Wertminderung;
- 3) Durchführung eines Ortsaugenscheins im Betrieb des Beschuldigten
- 4) zeugenschaftliche Einvernahme des Meldungslegers
- 5) Einholung der Ergebnisse der lebensmittelpolizeilichen Überprüfungen im Rahmen der stattgefundenen Kontrollen im Betrieb des Beschuldigten und in der IR, Filiale CE
- 6) Beschuldigteneinvernahme

Im Übrigen wird gestellt der

Antrag

das Landesverwaltungsgericht wolle nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid beheben und das Verfahren einstellen.

...“

Aufgrund dieses Beschwerdevorbringens wurde der behördliche Akt dem Landesverwaltungsgericht Tirol zur Entscheidung vorgelegt.

II. Rechtsgrundlagen:römisch zwei. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebenden Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, idF BGBl. I Nr. 95/2010, lauten wie folgt: Die im gegenständlichen Verfahren maßgebenden Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 13 aus 2006,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 95 aus 2010,, lauten wie folgt:

§ 5 Paragraph 5

...

(5) Lebensmittel sind

...

4. wertgemindert, wenn sie nach der Herstellung, ohne dass eine weitere Behandlung erfolgt ist, eine erhebliche Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder ihrer spezifischen, wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft erfahren haben, soweit sie nicht für den menschlichen Verzehr ungeeignet sind.

...

§ 90 Paragraph 90

(1) Wer

...

2. Lebensmittel, die wertgemindert oder verfälscht sind, wenn dieser Umstand nicht deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist,

...

in Verkehr bringt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen Z 1 und 2, die in Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Handelns begangen werden, ist, sofern die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind, eine Geldstrafe in der Höhe von zumindest 700 Euro, bei Wiederholung von 4000 Euro festzusetzen. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. in Verkehr bringt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen Ziffer eins und 2, die in Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Handelns begangen werden, ist, sofern die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind, eine Geldstrafe in der Höhe von zumindest 700 Euro, bei Wiederholung von 4000 Euro festzusetzen. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

Die im gegenständlichen Verfahren maßgebende Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 122/2013, lautet wie folgt: Die im gegenständlichen Verfahren maßgebende Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33

aus 2013,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, lautet wie folgt:

§ 17 Paragraph 17

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl Nr 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl Nr 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 38 Paragraph 38

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl Nr 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 44 Paragraph 44

(2) Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Erwägungen:römisch drei. Erwägungen:

Am xx.xx.xxxx wurde gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem LMSVG erlassen (Datum des Abfertigungsstempels, ein Rückschein erliegt nicht im Akt).

Mit Schriftsatz vom xx.xx.xxxx, eingelangt per E-Mail am xx.xx.xxxx, erhob die rechtsfreundliche Vertretung fristgerecht Beschwerde.

Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung des Beschwerdeführers wir unter anderem vorgebracht, dass der Bescheid nicht dem Konkretisierungsgebot entspreche. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde auch zum Erfolg:

Die als erwiesen angenommene Tat, die der Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG enthalten muss, ist mit allen ihren rechtserheblichen Merkmalen anzuführen, zu konkretisieren und zu individualisieren. Nach § 90 Abs 1 Z 2 LMSVG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Lebensmittel, die wertgemindert oder verfälscht sind, wenn dieser Umstand nicht deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, in Verkehr bringt. Mit dem bloßen Hinweis sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom xx.xx.xxxx als auch im Straferkenntnis vom xx.xx.xxxx, dass anlässlich einer am xx.xx.xxxx durchgeführten Lebensmittelkontrolle bei der gezogenen Probe ein Verstoß gegen das LMSVG vorliege und die Probe eine erhebliche Minderung einer spezifischen, wertbestimmenden Eigenschaft erfahren habe, ohne dass dieser Umstand kenntlich oder ersichtlich gemacht worden sei, wird nicht mit der gem § 44a Z 1 VStG erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, welche Tat – Handlung oder Unterlassung – dem Beschwerdeführer als Verwaltungsübertretung zur Last gelegt worden ist. Es lässt sich aus dem Spruch des

bekämpften Bescheides nicht erkennen, dass ein „Inverkehrbringen“ stattgefunden hat und worin das „Inverkehrbringen“ bestanden habe bzw durch welche Vorgangsweise dies geschehen sein soll (vgl dazu VwGH vom 18.10.1999, ZI 98/10/0004). Das Inverkehrbringen des beanstandeten Lebensmittels ist ein rechterhebliches Merkmal bei Übertretungen gem § 90 Abs 1 Z 2 LMSVG und muss im Spruch bei Umschreibung der Tat genannt sein. Im angefochtenen Bescheid fehlt das wesentliche Tatbestandsmerkmal des „Inverkehrbringens“ zur Gänze. Die als erwiesen angenommene Tat, die der Spruch eines Straferkenntnisses nach Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG enthalten muss, ist mit allen ihren rechtserheblichen Merkmalen anzuführen, zu konkretisieren und zu individualisieren. Nach Paragraph 90, Absatz eins, Ziffer 2, LMSVG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Lebensmittel, die wertgemindert oder verfälscht sind, wenn dieser Umstand nicht deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, in Verkehr bringt. Mit dem bloßen Hinweis sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom xx.xx.xxxx als auch im Straferkenntnis vom xx.xx.xxxx, dass anlässlich einer am xx.xx.xxxx durchgeführten Lebensmittelkontrolle bei der gezogenen Probe ein Verstoß gegen das LMSVG vorliege und die Probe eine erhebliche Minderung einer spezifischen, wertbestimmenden Eigenschaft erfahren habe, ohne dass dieser Umstand kenntlich oder ersichtlich gemacht worden sei, wird nicht mit der gem Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, welche Tat – Handlung oder Unterlassung – dem Beschwerdeführer als Verwaltungsübertretung zur Last gelegt worden ist. Es lässt sich aus dem Spruch des bekämpften Bescheides nicht erkennen, dass ein „Inverkehrbringen“ stattgefunden hat und worin das „Inverkehrbringen“ bestanden habe bzw durch welche Vorgangsweise dies geschehen sein soll (vergleiche dazu VwGH vom 18.10.1999, ZI 98/10/0004). Das Inverkehrbringen des beanstandeten Lebensmittels ist ein rechterhebliches Merkmal bei Übertretungen gem Paragraph 90, Absatz eins, Ziffer 2, LMSVG und muss im Spruch bei Umschreibung der Tat genannt sein. Im angefochtenen Bescheid fehlt das wesentliche Tatbestandsmerkmal des „Inverkehrbringens“ zur Gänze.

Schon aufgrund dieser Erwägungen war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der Revision:römisch vier. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Linda Wieser

(Richterin)

Schlagworte

Tatbestandsmerkmal; Inverkehrbringen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.46.2455.1

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at